

# REGISTRIERUNGSPFLICHT VON WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERN VON RECHTSTRÄGERN (WiEReG)

## 1. Allgemeines

Das am 29.07.2017 im Nationalrat beschlossene Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017 – bezweckt die Durchsetzung der Offenlegung der (wahren) wirtschaftlichen Eigentümer österreichischer Rechtsträger in einem (öffentlichen) Register und soll in erster Linie der **Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten und Terrorismusfinanzierung** dienen.

Hintergrund dieser Gesetzgebung ist die in der Vergangenheit durchaus etablierte Praxis, den (wahren) "wirtschaftlichen Eigentümer" durch ein Konstrukt von Rechtsträgern zu tarnen, wie beispielsweise die jüngst erfolgten Enthüllungen im Zusammenhang mit den "Panama Papers" gezeigt haben.

Das WiEReG schreibt eine verpflichtende Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer des jeweiligen Rechtsträgers **bis spätestens 01.06.2018** an das Register, sowie einige neue Sorgfaltspflichten für inländische Rechtsträger vor.

Meldepflichtige Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl Personen-, als auch Kapitalgesellschaften, sowie sämtliche sonstige juristische Personen mit Sitz in Österreich. Vor diesem Hintergrund betrifft das WiEReG **inländische KGs, OGs, AGs, GmbHs, Trusts und denen ähnliche Vereinbarungen, aber auch inländische Vereine, Privatstiftungen und Genossenschaften** sind erfasst. Nicht meldepflichtig sind lediglich protokollierte (im Firmenbuch eingetragene) Einzelunternehmen, sowie Wohnungseigentümergemeinschaften.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber auch eine **Ausnahmeregelung für börsennotierte Aktiengesellschaften** festgelegt, da er davon ausgeht, dass diese sowieso aufgrund ihrer besonderen Publizitätsvorschriften den Regelungsinhalt des WiEReG vollinhaltlich erfüllen.

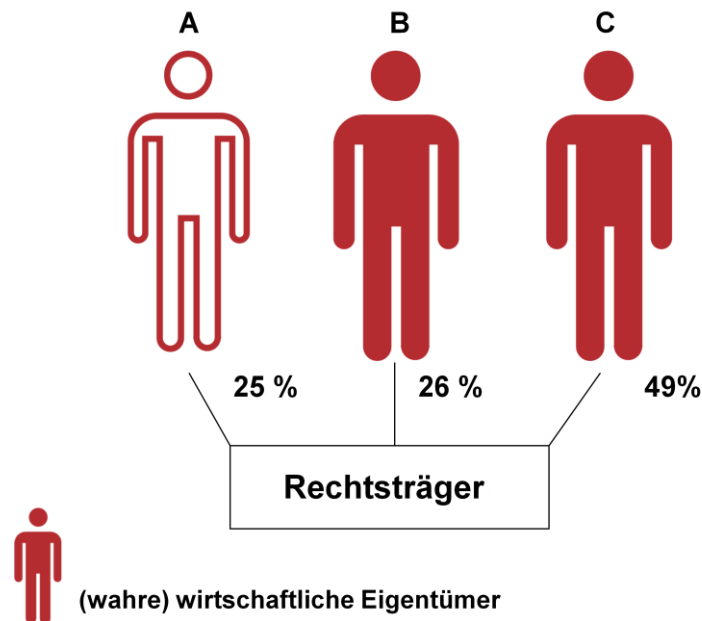
## 2. Der (wahre) wirtschaftliche Eigentümer

"Wirtschaftlicher Eigentümer" im Sinn des WiEReG können ausschließlich natürliche Personen sein, wobei das wirtschaftliche Eigentum bei nachfolgenden Konstellationen gesetzlich vermutet wird:

### (a) 1. Fall – direkte "wirtschaftliche Eigentümer"

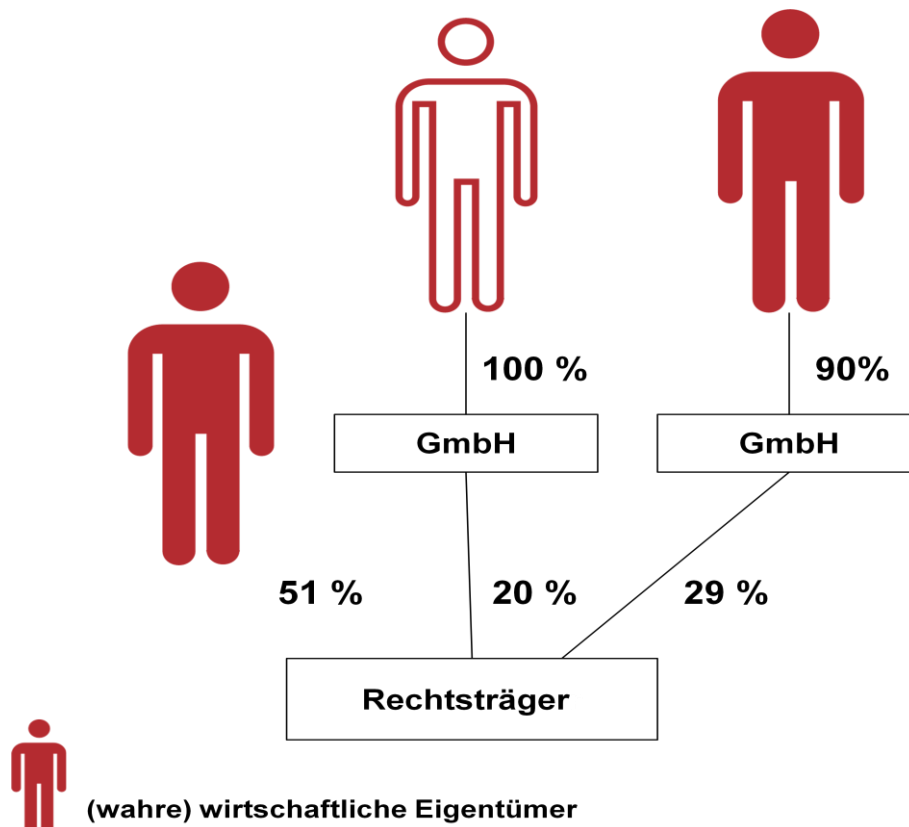
Direkter Anteil oder Beteiligung von über 25 % an einem inländischen Rechtsträger wird von einer natürlichen Person gehalten.

**Beispiel:** Eine Gesellschaft hat drei Gesellschafter mit den jeweiligen Beteiligungsquoten 25 %, 26 % und 49 % des Kapitals. In diesem Beispiel, wären nur B und C als wirtschaftliche Eigentümer iSd. WiEReG zu qualifizieren.



**(b) 2. Fall – indirekte "wirtschaftliche Eigentümer"**

Anteil oder Beteiligung von über 25 % wird von einem inländischen Rechtsträger gehalten der unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer natürlichen Person steht. Sollte an diesem Rechtsträger ein weiterer Rechtsträger beteiligt sein, wird immer auf die natürliche Person, die am Ende der Beteiligungskette steht, abgestellt.



**Kontrolle iSd. § 2 Z 1 UAbs 2 WiEReG** liegt sowohl bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 50 % an einer Gesellschaft vor, als auch sofern der Tatbestand des **§ 244 Abs 2 UGB (Konzernatbestand)** erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn einem Rechtsträger

- die Mehrheit der Stimmrechte zusteht,
- das Recht die Mehrheit der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen zukommt,
- der Rechtsträger einen beherrschenden Einfluss ausüben kann sowie
- bei Vorliegen eines Stimmrechtsbindungsvertrages über die Besetzung oder Abberufung der Mehrheit der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane

Im Zusammenhang mit **Privatstiftungen und Trusts** hat der Gesetzgeber mit dem WiEReG eine Sonderregelung dahingehend eingeführt, dass nicht nur der Stifter, sondern auch die Begünstigten oder gegebenenfalls der Kreis der Begünstigten, sowie die Mitglieder des Stiftungsvorstands und sonstige die Privatstiftung kontrollierende Personen in das Register wirtschaftlicher Eigentümer eingetragen werden müssen.

Zudem normiert das WiEReG einen **Auffangtatbestand** für den Fall, dass ein Rechtsträger keine natürliche Person nach den obigen Bestimmungen ausforschen kann. In diesem Fall sind die obersten leitenden natürlichen Personen anzumelden, beispielsweise Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft.

### 3. Befreiung von der Meldepflicht

Um den mit der Einführung des WiEReG verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, hat der Gesetzgeber eine Öffnungsklausel im WiEReG verankert. Immer dann, wenn die meldepflichtigen Daten eines Rechtsträgers bereits aus dem Firmenbuch oder aus dem Vereinsregister ersichtlich sind, hat die Bundesanstalt Statistik Austria diese in das Register zu übernehmen. Eine Meldepflicht würde erst dann entstehen, wenn eine natürliche oder juristische Person, die nicht im Firmenbuch eingetragen ist, direkte oder indirekte Kontrolle auf den Rechtsträger ausüben kann.

### 4. Sonderkategorie der "Verpflichteten" iSd. WiEReG

Das WiEReG qualifiziert eine besondere Kategorie von Rechtsträgern, nämlich die sogenannten "Verpflichteten" iSd. § 11 WiEReG, wozu im Wesentlichen **Kredit- und Finanzinstitute, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**, uä. gezählt werden.

Diese Auswahl an Dienstleistern trifft insbesondere die Pflicht, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden festzustellen und zu überprüfen (**KYC-Know your Customer Prinzip**).

Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges aus dem Register erfolgen, sofern keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten vorliegen und sich der Verpflichtete durch Rückfrage bei seinem Kunden vergewissert hat, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden

Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen und er sohin ausreichend überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist (§ 11 Abs 2 WiEReG).

## 5. Strafmaß im Zusammenhang mit Pflichtverstößen

Die Strafbestimmungen sind in § 15 WiEReG geregelt und sehen für die vorsätzliche Unterlassung der Meldung an sich, eine Falschmeldung oder Unterlassung der Änderungsmeldung Geldstrafen bis zu einem Betrag von **EUR 200.000,00** vor, sowie bis zu einem Betrag von **EUR 100.000,00** im Falle grob fahrlässiger Begehung oder Unterlassung.

## 6. Register

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird voraussichtlich am 02.05.2018 für Parteienvertreter freigeschaltet, wobei jeder Rechtsträger nur berechtigt ist, die ihn selbst betreffenden Daten abzufragen. Es handelt sich daher um ein nicht öffentlich einsehbares Register, auf das ausschließlich Behörden und Verpflichtete iSd. § 9 Abs 1 WiEReG sowie Personen mit berechtigtem Interesse Zugriff haben.

## 7. Fazit

Ab 01.06.2018 ist zwingend die Meldung an das Wirtschaftliche Eigentümerregister vorzunehmen, sofern der wahre wirtschaftliche Eigentümer nicht bereits automatisch aus dem Firmenbuch oder dem Vereinsregister von Amts wegen übernommen werden kann.

Das Register ist ab 02.05.2018 für die Berechtigten zugänglich, wobei die Meldungen auch seitens des Parteienvertreters (Rechtsanwalt) abgegeben werden können. Bei Stiftungen sind jedenfalls der Stifter, die Begünstigten, sowie der Stiftungsvorstand an das Register zu melden. Im Falle der Nichtbeachtung des WiEReG könnten Strafen bei vorsätzlicher Begehung bis EUR 200.000,00, sowie im Falle grob fahrlässiger Begehung bis zu EUR 100.000,00 ausgesprochen werden.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Felix Hasch](#)